

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **AGRI-H-3** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Zoltan SOMOGYI**  [**zoltan.somogyi@ec.europa.eu**](mailto:zoltan.somogyi@ec.europa.eu)  **+32 229-61234**  **1**  **1. Quartal 2020[[1]](#footnote-1)**  **1 Jahr1**  **X Brüssel □ Luxemburg □ Anderer:…………..** |
|  | **X** **Mit Vergütungen** □ **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  □**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** □ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Als Referat „Zuverlässigkeit und Audit – Direktzahlungen“ der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI) sind wir für die Prüfung sowohl flächen- als auch tierbezogener Direktzahlungen an Landwirte zuständig, die im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) von den Mitgliedstaaten verwaltet und kontrolliert werden. Das Prüfziel des Referats besteht darin, der Kommission hinreichende Gewähr dafür zu geben, dass die von den Zahlstellen ausgewiesenen Ausgaben im Rahmen der Europäischen Agrarfonds – rund 40 Mrd. EUR pro Jahr – unter Einhaltung der Unionsvorschriften getätigt wurden. Bei einem zweiten Prüfziel des Referats geht es darum, die Einhaltung der Cross-Compliance-Anforderungen durch die Begünstigten sicherzustellen. Um diese Ziele zu erreichen, werden Compliance-Prüfungen in Form von Vor-Ort-Kontrollen und Aktenprüfungen mit anschließendem bilateralen Austausch durchgeführt.

Wir haben eine freie Stelle in dem fünfköpfigen für die Cross Compliance zuständigen Prüfteam. Die Hauptaufgabe besteht darin, Prüfungen in den Mitgliedstaaten als Leiter/in oder Mitglied des Prüfteams zu planen, durchzuführen und zu bearbeiten. Die Zahl der Dienstreisen liegt im Durchschnitt bei sechs pro Jahr; sie dauern in der Regel eine Woche und erfordern u. U. eine An-/Abreise am Sonntag. Dienstreisen umfassen sowohl Büroarbeit als auch Besuche vor Ort in den landwirtschaftlichen Betrieben.

Bei unseren Prüfungen handelt es sich nicht um Inspektionen, und es steht nicht speziell die Finanzbuchhaltung im Vordergrund. Stattdessen befassen wir uns mit den Verpflichtungen der Landwirte in den Bereichen Umwelt, Tierschutz, guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand sowie Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze. Aus unserer Sicht stellt die Vielfalt dieser Themen, die oft in den Schlagzeilen stehen, eine lohnende Herausforderung dar. Ziel der Cross-Compliance-Prüfungen ist es, Gewissheit darüber zu erlangen, dass die Mitgliedstaaten wirksame Kontrollsysteme eingerichtet haben, die den regulatorischen Anforderungen entsprechen. Alle Prüfungen werden im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens weiterverfolgt, bei dem zu Anfang ein umfassender Bericht erstellt wird. Die Prüfungen können zu Empfehlungen für Verbesserungen und/oder zu dem Vorschlag für eine Finanzkorrektur führen, die in einen Beschluss der Kommission aufzunehmen ist.

Für unsere freie Stelle suchen wir eine(n) dynamische(n), offene(n), flexible(n) und teamfähige(n) Mitarbeiter/in. Da das Cross-Compliance-Team relativ klein ist, arbeiten seine Mitglieder in Bezug auf Dienstreisen und Folgemaßnahmen sehr eng zusammen. Zwar ist Teamarbeit unerlässlich, dennoch wird der erfolgreiche Bewerber/die erfolgreiche Bewerberin auch unabhängig arbeiten sowie seine/ihre Positionen in Sitzungen mit dem Management, den Mitgliedstaaten und verschiedenen Gremien und Institutionen entwickeln und verteidigen müssen.

Der/die Abgeordete Nationale Sachverständige (ANS) wird unter der Aufsicht des Teamleiters für Cross Compliance tätig sein. Unbeschadet des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und europäischen Verwaltungen wird der/die ANS nicht in Einzelfällen im Zusammenhang mit Dossiers tätig, mit denen er/sie in den zwei Jahren vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Kommission im Rahmen seiner/ihrer nationalen Verwaltung befasst war, oder mit unmittelbar angrenzenden Fällen. Keinesfalls vertritt er/sie die Kommission, um finanzielle oder sonstige Verpflichtungen einzugehen oder im Namen der Kommission zu verhandeln.

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich:

Agronomie, Veterinärmedizin, Wirtschaft, Rechnungsführung, Rechnungsprüfung, Verwaltung, Recht.

Kenntnisse der Gemeinsamen Agrarpolitik oder anderer Politikbereiche der EU mit geteilter Mittelverwaltung und/oder einschlägige Erfahrungen in den Bereichen Rechnungsprüfung, Finanzkontrolle oder vergleichbaren Bereichen des Rechts wären daher von großem Vorteil.

Berufserfahrung

Neben Erfahrungen mit der Umsetzung der GAP, idealerweise im Zusammenhang mit der Cross Compliance, und einschlägigen Erfahrungen in den Bereichen Rechnungsprüfung, Finanzkontrolle oder vergleichbaren Bereichen des Rechts wären auch Kenntnisse der Standardwerkzeugen der Kommission von Nutzen. Auch Analyse- und Synthesefähigkeiten sowie schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit wären von Vorteil.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit in englischer Sprache. Gute Kenntnisse des Französischen sowie weiterer EU-Sprachen wären ein Plus.

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss). Der Wortlaut dieses Beschlusses ist unter folgender Adresse abrufbar: <http://ec.europa.eu/civil_service/job/sne/index_de.htm>.

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.DDG.B.4. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen oder nicht berücksichtigt wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.DDG.B.4, [HR-MAIL-B4@ec.europa.eu](mailto:HR-MAIL-B4@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)